

- was die Rechtswidrigkeit des Schreibens des Präsidenten vom 27. Juli 2011 betrifft:
 - hinsichtlich des materiellen Schadens durch Einbuße der Dienstbezüge: 113 100 Euro;
 - hinsichtlich des immateriellen Schadens: 50 000 Euro;
- was das Mobbing betrifft, dem sie ausgesetzt war:
 - hinsichtlich des materiellen Schadens in Bezug auf die Vergütung und den Einschnitt in die Laufbahn: 132 100 Euro
 - hinsichtlich des immateriellen Schadens: 50 000 Euro;
 - hinsichtlich der entstandenen Kosten: 13 361,93 Euro;
- hinsichtlich der Amtsfehler, die der EIB zurechenbar sind:
 - in Bezug darauf, dass die EIB gegen ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz verstoßen hat: 10 000 Euro;
 - in Bezug auf den Vorfall bei der Vernehmung der Zeugen: 40 000 Euro;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 17. Oktober 2011 — ZZ/
Kommission**

(Rechtssache F-105/11)

(2012/C 6/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors des OLAF, mit der dieser den Antrag des Klägers auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. b der BSB abgelehnt hat

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 29. Juni 2011 über die Zurückweisung der Beschwerde, die der

Kläger gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. b der BSB erhoben hatte, aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 25. März 2011 über die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ/
Kommission**

(Rechtssache F-109/11)

(2012/C 6/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung eines Teils der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009, genauer den von EUROSTAT für diesen Zeitraum erstellten Teil dieser Beurteilung, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ u. a./
Kommission**

(Rechtssache F-110/11)

(2012/C 6/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Dezember 2010 und der Gehaltsabrechnungen der folgenden Monate, soweit sie keine Berichtigung der Angleichung der Bezüge enthalten, die den Berichtigungskoeffizienten für ihren Dienstort berücksichtigt

Anträge

Die Kläger beantragen,

- ihre Gehaltsabrechnungen für Dezember 2010 und die Gehaltsabrechnungen der folgenden Monate aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-111/11)

(2012/C 6/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal, D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Februar 2011 und für die nachfolgenden Monate, in denen der in der Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 für die Stadt Varese vorgesehene neue Berichtigungskoeffizient angewandt wurde

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen über die Erstellung ihrer Gehaltsabrechnungen anhand des in der Verordnung Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Stadt Varese vorgesehenen Berichtigungskoeffizienten aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Juli 2011, mit der ihre Beschwerden gegen den für Varese angewandten Berichtigungskoeffizienten zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ/ Kommission

(Rechtssache F-112/11)

(2012/C 6/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Gehaltsabrechnung des Klägers für Februar 2011 und für die nachfolgenden Monate, in denen der in der Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 für die Stadt Varese vorgesehene neue Berichtigungskoeffizienten angewandt wird

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Gehaltsabrechnungen für Februar 2011 und für die nachfolgenden Monate, soweit sie gestützt auf die Verordnung Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 einen Berichtigungskoeffizienten von 92,3 anwenden, aufzuheben unter Aufrechterhaltung ihrer Wirkungen bis zum Erlass neuer Gehaltsabrechnungen, in denen ein ordnungsgemäßer Berichtigungskoeffizient angewandt wird;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Juli 2011, mit der seine Beschwerde Nr. 328/11 zurückgewiesen wurde, insofern aufzuheben, als sie ihm u. a. den Zugang zu den einzelnen statistischen Daten über die Kaufkraftparitäten zwischen Brüssel und Varese in Bezug auf mehrere Einzelpositionen, darunter Strom, Gas, Fest- und Flüssigbrennstoffe sowie Wohnen, verweigert;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2011 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-114/11)

(2012/C 6/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Beklagter: Europäisches Parlament